



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Stetten am kalten Markt - Schwenningen
Landkreis Sigmaringen

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan

Sonderbaufläche „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“

Umweltbericht

Fassung: 09. November 2021

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433 930363 Telefax 07433 930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche
„Schuppengebiet an der Neidinger Straße“

Vorhabensträger: Gemeinde Stetten am kalten Markt
Schlosshof 1
72510 Stetten a. k. M.

Projektnummer: 0790

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Antonia Machts, M. Sc. Biologie

Geländeerfassung:
Dagmar Fischer (Dipl. Biol)
Hans-Martin Weisschap

Projektleitung:
Tristan Laubenstein (M.Sc. Rm.-Entw. u. Nat.-Res.-Mngt.)

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	5
1 EINLEITUNG	6
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens	6
1.2 Gebietsbeschreibung.....	7
1.2.1 Angaben zum Standort.....	7
1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
1.3 Vorhabensbeschreibung.....	9
1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	11
2 METHODIK.....	14
2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	14
2.2 Abschätzung der Erheblichkeit.....	16
2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	17
3 WIRKFAKTOREN DER PLANUNG	17
2.1 Wirkfaktoren der Bauphase	17
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	17
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
4 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	18
5 PLANUNGSAALTERNATIVEN	27
6 QUELLENVERZEICHNIS	28
3 ANHANG	30
3.1 Pflanzlisten	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets	7
--	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	8
Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung der Gemeinde Stetten am kalten Markt	10
Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan.....	11
Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan.....	13
Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs.....	14
Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	16

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgesellschaft Stetten am kalten Markt und Schwenningen hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten. Das am südlichen Ortsrand der Gemeinde Stetten am kalten Markt liegende Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,7 ha.

Für das Gebiet sind vor allem für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden und Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die im Falle der Realisierung des Vorhabens ausgeglichen werden müssen.

Die Ausweisung des Gebietes wird, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Stetten am kalten Markt, empfohlen.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabenspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ beabsichtigt die Gemeinde Stetten am kalten Markt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Schuppen zu schaffen. Als Standort für das geplante Vorhaben sind die Flurstücke 5162/1 und 5154 am südlichen Ortsrand der Gemeinde, nördlich der Neidinger Straße ermittelt worden.

Der seit 2019 wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stetten a.k.M. und Schwenningen weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Norden ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft“ ausgewiesen. Etwa 423 m² dieser Fläche befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und werden bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus sind westlich des Plangebiets im Flächennutzungsplan ein Umspannwerk, ein TV-Umsetzer / Mobilfunkmast und das Naturdenkmal „Bubser-Linden“ (Schutzgebiets-Nr.

84371070019) dargestellt. Im südwestlichen Bereich grenzt das Plangebiet direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ (Schutzgebiets-Nr. 4.37.036) an.

Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher ist es erforderlich den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stetten a.k.M. und Schwenningen das Plangebiet als Sonderbaufläche ausweisen.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

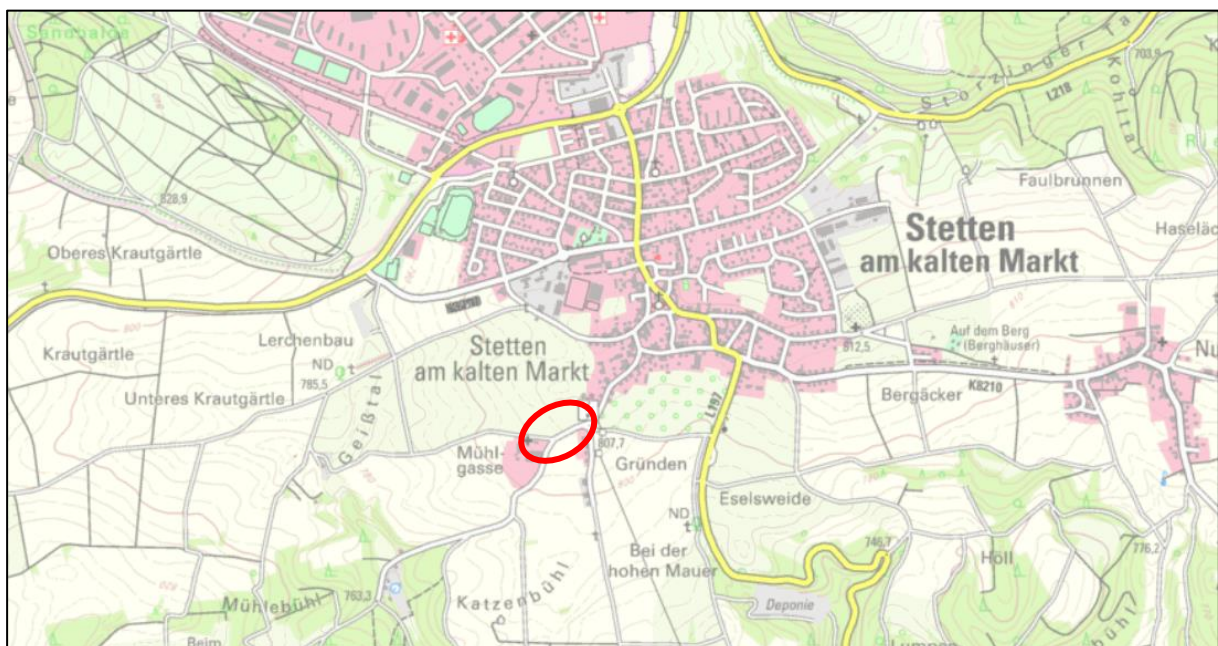
Das geplante Sondergebiet befindet sich südlich der Gemeinde Stetten am kalten Markt und umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Es liegt auf einer Höhe von ca. 810 – 812 m ü. N.N. nördlich der Neidinger Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 5162/1 und 5154.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- im Westen und Norden durch die Fläche für die Landwirtschaft auf den Flurstücken Nr. 5153 und 5158
- Im Osten durch das teilweise mit Schuppengebiet überplante Flurstück Nr. 5162 sowie den angrenzenden Weg auf Flurstück Nr. 5161
- Im Süden durch die Neidinger Straße auf Flurstück Nr. 5215

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebietes.



Rot-umrandete Fläche = Gebiet der punktuellen FNP-Änderung (unmaßstäblich)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets

1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	<p>Im Plangebiet des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotopie.</p> <p>Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich folgende geschützte Biotopie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Hecken und Steinriegel südwestl. Gew. Bei der Tafel SW Stetten“ (Biotop-Nr. 178204374249), ca. 400 m westlich der Plangebietsfläche. - „Feldhecke und Steinriegel nordöstl. im Gew. Katzenbühl SW Stetten“ (Biotop-Nr. 178204374259), ca. 400 m südlich der Plangebietsfläche.
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	<p>Keine Ausweisungen in Plangebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 1 km nordwestlich der Plangebietsfläche.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> - Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamte Plangebietsfläche.
Landschaftsschutzgebiete	<p>Keine Ausweisungen in Plangebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ (Schutzgebiets-Nr. 4.37.036), unmittelbar südlich angrenzend.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet „Heuberg“ (WSG-Nr-Amt 417229), gesamte Plangebietsfläche.
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Naturdenkmale	Naturdenkmal „Bubser-Linden“ (Schutzgebiets-Nr. 84371070019), ca. 10 m südlich der Plangebietsfläche.

1.3 Vorhabensbeschreibung

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ beabsichtigt die Gemeinde Stetten am kalten Markt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Schuppen zu schaffen. Als Standort für das geplante Vorhaben sind die Flurstücke Nr. 5162/1 und 5154 am südlichen Ortsrand der Gemeinde, nördlich der Neidinger Straße ermittelt worden.

Die Erforderlichkeit der Planung begründet sich auf der Notwendigkeit, neue Unterbringungsmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Geräte und Erzeugnisse für Land- und Forstwirte im Nebenerwerb zu schaffen. Dadurch bietet sich die Möglichkeit, die derzeit innerhalb der Ortslage untergebrachten Geräte und Güter am Rande der Ortslage gemeinsam unterzubringen. Freiwerdende Gebäudeflächen innerhalb der Ortslage können somit zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Das geplante Schuppengebiet bietet Platz für 8 Schuppenbauplätze mit einer Größe zwischen 543 m² und 962 m². Die Zufahrt zum Schuppengebiet soll über einen geplanten Schotterweg von der Neidinger Straße aus erfolgen. Dieser soll im Plangebiet als Stichweg mit einer ausreichend dimensionierten Wendemöglichkeit angelegt werden und als innere Erschließungsmöglichkeit für möglichst alle Schuppenbauplätze dienen.

Die Lage der Zufahrt zum Schuppengebiet orientiert sich an der durch das Schuppengebiet von Norden nach Süden führenden Freileitung und ermöglicht dadurch eine Ausweisung von größeren Baufenstern für Schuppen. Darüber hinaus ist innerhalb des Plangebiets entlang der Neidinger Straße ein 3 m tiefer Schutzstreifen für bestehende Leitungen und Kabel vorgesehen.

Durch die geplante randliche Eingrünung des Schuppengebiets innerhalb der einzelnen Schuppenplätze kann eine klare Trennung zwischen dem Schuppengebiet und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sichergestellt werden.

Die Versorgung des Schuppengebiets mit Elektrizität ist durch den Versorger vor Ort (EnBW) vorgesehen. Die Anbringung von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung auf den Dächern ist zulässig. Das Schuppengebiet wird nicht an das öffentliche Wasser- und/oder Abwasserkanalnetz angeschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,7 ha.

Der seit 2019 wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stetten a.k.M. und Schwenningen weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Norden ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft“ ausgewiesen. Etwa 423 m² dieser Fläche befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und werden bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus sind westlich des Plangebiets im Flächennutzungsplan ein Umspannwerk, ein TV-Umsetzer / Mobilfunkmast und das Naturdenkmal „Bubser-Linden“ (Schutzgebiets-Nr. 84371070019) dargestellt. Im südwestlichen Bereich grenzt das Plangebiet direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ (Schutzgebiets-Nr. 4.37.036) an.

Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher ist es erforderlich den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Mit der Änderung

des Flächennutzungsplanes wird der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stetten a.k.M. und Schwenningen das Plangebiet als Sonderbaufläche ausweisen.

Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung der Gemeinde Stetten am kalten Markt

Gemeinde Stetten a.k.M.: geplante Sonderbaufläche „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“	
Planung, Punktuelle Änderung FNP	
	<p>Standort Gemeinde: Stetten am kalten Markt</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> gepl. Sonderbaufläche f. Schuppen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB u. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 0,7 ha</p> <p>Art der Änderung <i>Neuausweisung</i></p>
Bestand, wirksamer FNP 2019	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft

Verfahrensstand Bebauungsplan
Der Bebauungsplan „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im B-Plan
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
BNatSchG § 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im B-Plan
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
§ 44 Abs 1 BNatSchG	„Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
WRRL Art. 1	a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „... Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren ...“	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	Allgemeine Sorgfaltspflichten: 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im B-Plan
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2020	Ausweisung: - Keine Ausweisung	Berücksichtigung in Umweltbericht Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.
Flächennutzungsplan GVV Stetten a.k.M und Schwenningen 2019	Ausweisung: - Fläche für die Landwirtschaft - Teilbereich im Norden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft	Berücksichtigung im Umweltbericht Änderung des Flächennutzungsplans: Ausweisung des Gebietes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für Schuppen der Nicht-Landwirte“

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können.

Als Grundlage für die Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange dient das Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauleitungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ von 2013. Zur Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Wasser und Klima/Luft erfolgt teilweise eine ergänzende Betrachtung auf Grundlage der „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24). Die Bewertung des Umweltbelangs „Mensch“ wird anhand gutachterlicher Einschätzungen rein verbal-argumentativ vorgenommen.

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung <p>Nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen 2013: Naturschutzrechtliche und bauleitungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung <p>Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen</p>
Boden	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden <p>Nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen 2013: Naturschutzrechtliche und bauleitungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten</p> <p>Ergänzend: nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012)</p>

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Wasser	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässer • Überschwemmungsgebiete <p>Nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen 2013: Naturschutzrechtliche und bauleitplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten</p> <p>Ergänzend: nach den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LFU 2005; gutachterliche Abschätzung</p>
Luft/Klima	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion <p>Nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen 2013: Naturschutzrechtliche und bauleitplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten</p> <p>Ergänzend: nach den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LFU 2005</p>
Landschaft	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit <p>Nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauleitplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ (2013).</p>
Fläche	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Zersiedelung <p>Gutachterliche Einschätzung</p>
Mensch	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung als Wohnraum • Erholungseignung • Erholungsnutzung • Erholungseinrichtungen <p>Gutachterliche Einschätzung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus eines Kulturgutes • Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext <p>Gutachterliche Einschätzung</p>

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbal-argumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

2.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Immissionswirkungen durch Verkehr (Lärm, Staub, Schadstoffe)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)
- Lichtimmissionen





4 Umweltauswirkungen der Planung







(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)




Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umweltzustand im Vorhabensraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet

Umweltbeurteilung für die geplante Neuausweisung im Bereich des Bebauungsplans SO „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“	
Gebiets- und Vorhabenbeschreibung:	
 	<p>Standort Gemeinde: Stetten am kalten Markt Gemarkung: Stetten am kalten Markt Lage: Südlicher Ortsrand der Gemeinde Stetten am kalten Markt</p> <p>Nutzung Landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,7 ha Nutzungszweck: - Geplante Sonderbaufläche für Schuppen</p> <p>Art der Änderung Neuausweisung</p>

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen	
Beurteilungsunterlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht zum Bebauungsplan SO „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2021) • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan SO „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2021) 	
Vorbelastungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung durch Düngung der Fläche • Nördlich (ca. 300 m) und nordwestlich (angrenzend) liegender Siedlungskörper von Stetten am kalten Markt • Querende Freileitung • Südlich liegender Hof, südwestliche Biogasanlage 	
Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Biotope	
Vorkommende Biotoptypen:	
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	mittel
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), beeinträchtigt	Mittel
Strommasten (60.21)	sehr gering
Tiere	
Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: Europäische Vogelarten	
Vorkommen weiterer relevanter Arten: -	
Natura 2000: In etwa 1 km Entfernung liegt das SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441). Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist mit keinen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes durch das Planvorhaben zu rechnen.	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung von Vegetationsbeständen und dadurch Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere • Störung der Fauna durch Überbauung und Kulissenbildung • Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen, Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen • Betriebsbedingte Schadstoff- und Staubemissionen, Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen 	   

Umweltbelang Boden	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach ÖKVO
<p>Anstehende geologische Formation: „Unterer Massenkalk““</p> <p>Bodenkundlichen Einheit: „Pelosol – Braunerde, Pelosol, Braunerde und Parabraunerde“</p> <p>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: -</p> <p>Daten der amtlichen Bodenschätzung: LT 4 V</p>	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Unversiegelte Bereiche können durch Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden. Unversiegelte Bereiche können durch Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. 	  
Umweltbelang Wasser	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
<p>Grundwasser</p> <p>Anstehende geologische Formation: „Massenkalk-Formation“</p>	sehr hoch
<p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets „Heuberg“ (WSG-Nr.-Amt 417229). Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Grundwasserschutz) sind von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten.</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>Im direkten Umfeld des Vorhabensgebietes und in der näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Hochwasserschutz: -</p>	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen. Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen) und Abfälle 	  

Umweltbelang Luft/Klima	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
<ul style="list-style-type: none"> Klimabereich mit natürlicher ländlicher Prägung, nördlich/nordwestlich liegt der Siedlungskörper von Stetten am kalten Markt, geringes Beeinträchtigungsmaß 	hoch
Prognose über Umweltauswirkungen	
Die durch die Überplanung des Gebietes hervorgerufenen klimatischen Beeinträchtigungen können durch die planinternen Eingrünungsmaßnahmen gemindert werden. Unter Berücksichtigung dieser ist die Beeinträchtigung des Lokal- und Kleinklimas als mittel einzustufen. In dem geplanten Schuppegebiet sollen land- und forstwirtschaftliche Geräte und Erzeugnisse gelagert werden. Durch den erhöhten landwirtschaftlichen Verkehr zum Transport der gelagerten Geräte/Erzeugnisse ergeben sich Beeinträchtigungen der Luftreinheit, des Luftaustauschs und der Gerüche durch Staub und Abgase. Die Beeinträchtigung ist als mittel einzustufen.	
Umweltbelang Landschaft	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Entsprechend des Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen von 2013 kann der beeinträchtigte Wirkraum des Landschaftsbildes in zwei Wirkzonen (0 – 500 m bzw. 500 bis 2000 m um den Eingriffsort) eingeteilt werden. Die vom Vorhaben eingenommene Offenlandfläche besteht großflächig aus einer Fettwiese. Die Landschaft rund um das Plangebiet wird in zwei Raumeinheiten eingeteilt.	
<p>Raumeinheit A In Raumeinheit A befindet sich der Siedlungskörper der Gemeinde Stetten am kalten Markt sowie weitere bauliche Anlagen. Weiterhin befinden sich einige Offenlandflächen innerhalb des Gebietes.</p>	gering
<p>Raumeinheit B In Raumeinheit B herrscht Offenland mit unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzung vor, deren landschaftliches Erscheinungsbild durch das Vorkommen von einigen Gliederungselemente wie Hecken und Feldgehölzen gegliedert wird. Innerhalb des Wirkraums befinden sich ein größeres Waldgebiet, sowie ein Hof mit einer Biogasanlage. Außerdem liegt die Raumeinheit B innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Donau- und Schmeiental“.</p>	hoch
<p>Naturraum: „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93)</p> <p>Einehbarkeit des Gebietes: mittel</p>	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme und Landschaftliche Überprägung Beeinträchtigung von Blickbezügen. 	 

Umweltbelang Fläche	
<p>Flächenverbrauch und Erhaltung unzerschnittener Freiräume:</p> <p>Das Bauvorhaben führt zur Inanspruchnahme von ca. 0,7 ha unbebauter Fläche im Außenbereich. Aufgrund des südlich liegenden Hofes, der südwestlich liegenden Biogasanlage und dem nördlich und nordwestlich liegenden Siedlungskörper von Stetten am kalten Markt, handelt es sich bei der überplanten Fläche um einen landschaftlich vorbelasteten Bereich. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Höfe gliedert sich das Plangebiet gut in die Umgebung ein. Eine Zersiedlung der Landschaft findet nicht statt.</p>	□
Umweltbelang Mensch	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung
<p>Wohnen</p> <p>Mischgebiet: ca. 40 m nordwestlich des Plangebiets, mit Sichtbezug Sondergebiet: ca. 100 m südöstlich des Plangebiets</p>	<p>mittel gering</p>
<p>Erholung</p> <p>Die Landschaft verfügt über eine mittlere erholungsbezogene Ausstattung und landschaftliche Attraktivität</p>	gering
Prognose über Umweltauswirkungen	
<p>Wohnen</p> <p>Der Teilbelang Wohnen kann im Wesentlichen durch Emissionen beeinträchtigt werden, die durch die Bautätigkeiten und den späteren Betrieb des Schuppegebiets entstehen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind von temporärem Charakter. Die sich infolge von zunehmendem Anlieferverkehr / Verkehr durch den Siedlungskörper von Stetten am kalten Markt ergebenden Beeinträchtigungen werden sich durch das Planungsvorhaben geringfügig erhöhen und sind somit von untergeordneter Bedeutung für die Wohnbebauung.</p>	■
<p>Erholung</p> <p>Der Teilbelang Erholung kann, wie der Teilbelang Wohnen, durch die bau- und betriebsbedingten Emissionen beeinträchtigt werden. Außerdem hat die Veränderung des Landschaftsbildes Einfluss auf die Erholungsqualität. Die vom Vorhaben ausgehenden baubedingten Emissionen sind zeitlich begrenzt und finden nur Werktags, d. h. zu Zeiten einer geringen Frequentierung der Umgebung durch Erholungssuchende statt. Die betriebsbedingten Emissionen werden sich geringfügig erhöhen. Die Nutzung des Plangebietes zur Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten sowie zur Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beschränkt sich ebenfalls überwiegend auf die wöchentlichen Betriebszeiten, kann jedoch auch im geringen Umfang während der Sonn- und Feiertage erfolgen. Die durch das Vorhaben entstehende Emissionsbelastung wird in ihrer Gesamtwirkung als gering eingestuft. Die mit dem Vorhaben verbundene Überformung eines landschaftlich geringwertigen und erholungstechnisch mittelwertigen Offenlandbereichs, südlich der Ortslage von Stetten am kalten Markt führt unter Berücksichtigung der Nutzungsbeschränkungen des Gebietes und der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der Erholungsfunktion im Planungsumfeld.</p>	■ ■

Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter (nicht als Denkmal ausgewiesene Zeugen der Industrie, Gewerbe- und Zeitgeschichte – Lagerstätten, bergrechtlich genehmigte Felder und Rohstoffsicherungsflächen – sonstige Ressourcen hoher Nutzungsfähigkeit, Barsch et al. 2003) sind im Planungsgebiet nicht bekannt.</p> <p>Ein Kleindenkmal liegt außerhalb des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Dieses ist vom Planvorhaben nicht betroffen.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	
Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>
Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	
<p>Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen.</p> <p>Anfallende Bauabfälle und Bauschutt müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Anfallendes unbelastetes Regenwasser muss vor Ort schadlos versickert werden. Dies kann durch eine breitflächige Versickerung oder durch eine Versickerung in ausreichend bemessenen Mulden erfolgen. Die Anforderungen, die sich aus der Niederschlagswasserverordnung des Landes Baden-Württemberg und der DWA-A-138 für die dezentrale Regenwasserbeseitigung ergeben, müssen eingehalten werden.</p> <p>Eine Wasserver- und entsorgung des Gebiets ist nicht vorgesehen, da die angestrebte Nutzung eine solche nicht erfordert.</p> <p>Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind grundsätzlich zulässig. Sie sind in die Dachfläche zu integrieren oder direkt mit gleicher Dachneigung aufzusetzen. Aufgeständerte Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind nicht zulässig.	
Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	
<p>Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Schuppengebietes kann es aufgrund austretender Treibstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Geräte unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung.</p> <p>Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist bei sachgemäßer Handhabung der landwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge, sowie Baustellenfahrzeugen (sonst. Fahrzeugen) nicht vorhanden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	
<p>Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.</p>	

Erläuterungen**Grad der Erheblichkeit**

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets Heuberg. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.05.1989 und Änderung vom 20.01.1993 sind zu beachten. Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich-, und Dichtungsmaterialien, keine Teerprodukte usw.). Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

Tätigkeiten, bei denen Abwasser anfällt, sind nicht zulässig (z. B. Fahrzeug-/Gerätewäsche). Auch andere Anlagen, bei denen Abwasser anfällt (z.B. Sanitäranlagen), sind nicht zulässig.

Bodenschutz

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und sachgerecht zu lagern. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden ist auf dem Grundstück soweit möglich wieder zu verwenden.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Die untere Bodenschutzbehörde ist umgehend zu verständigen, falls sich bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf Müllablagerungen oder Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z. B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) ergeben.

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

Freileitungstrasse

Zu der Freileitung ist ein Sicherheitsabstand von 3 m jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile z.B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen. Bei Baumpflanzungen muss das unterjährige Wachstum der Bäume einkalkuliert werden.

Regenwasserbeseitigung

Anfallendes unbelastetes Regenwasser muss vor Ort schadlos versickert werden. Dies kann durch eine breitflächige Versickerung oder durch eine Versickerung in ausreichend bemessenen Mulden erfolgen. Die Anforderungen, die sich aus der Niederschlagswasserverordnung des Landes Baden-Württemberg und der DWA-A-138 für die dezentrale Regenwasserbeseitigung ergeben, müssen eingehalten werden.

Immissionsschutz

Es gelten für angrenzende Misch- und Dorfgebiete die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nach Beiblatt 1 der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der TA-Lärm.

<p>Beleuchtung</p> <p>Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden. Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen. Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung so-wie eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung sind auszuschließen.</p>			
<p>Maßnahmen der Grünordnung</p> <p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)</p> <p>Maßnahme 1 (M 1)</p> <p>Randliche Eingrünung des Plangebiets im Norden</p> <p>Auf mindestens 70% der Maßnahmenfläche sind heimische Sträucher der Pflanzliste 2 (Qualität: 60 – 100, 2x verpflanzt, mind. 3 Triebe) zu pflanzen. Die gehölzfreien Flächen sind mit einer Kräuter-Gras-Mischung für trockene bis frische Standorte einzugrünen und zu pflegen.</p>			
<p>Pflanzgebote</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</p>		
<p>Pflanzgebot 1 (PFG 1)</p> <p>Randliche Eingrünung des Plangebiets im Westen</p> <p>Die innerhalb der Planzeichnung als Pflanzgebot 1 (PFG 1) gekennzeichneten Grundstücksgrenzen sind auf mindestens 70 % der Fläche heckenartig zu begrünen. Die Flächen sind vorzugsweise mit Sträuchern (Qualität: 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) und Laub-bäumen (Qualität: StU.: 16-18, 3 x verpflanzt) der Pflanzlisten 1 und 2 zu bepflanzen. Die gehölzfreien Flächen sind mit einer Kräuter-Gras-Mischung für trockene bis frische Standorte einzugrünen und zu pflegen.</p>			
<p>Gesamtbeurteilung</p> <table border="1"> <tr> <td style="text-align: center;">Konflikt Gebiet</td> <td style="text-align: center;">Geeignetes Gebiet</td> </tr> </table>		Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet
Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet		
<p>Planungsempfehlung</p> <p>Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Kompensationsmaßnahme und den Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto Hechungen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.</p>			

5 Planungsalternativen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ beabsichtigt die Gemeinde Stetten am kalten Markt ein Schuppengebiet für die Unterbringung von land- und forstwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge, sowie zur Lagerung und Aufbereitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln zu bauen. Somit soll die Landwirtschaft in der Umgebung gefördert werden.

Es bestehen bereits Vorbelastungen des Gebietes durch den südlich des Plangebiets liegenden Hof, die südwestlich liegende Biogasanlage und den nördlich des Plangebiets liegenden Siedlungskörper von Stetten am kalten Markt. Das Plangebiet fügt sich somit gut in seine Umgebung ein.

Weitere Planungsalternativen bestehen nicht.

Balingen, den 09.11.2021

i. V. Tristan Laubenstein

6 Quellenverzeichnis

Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.01.2018.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BImSchG) vom 19.06.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 19.06.2020.

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 23.02.2017.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Küpfer, C. 2010: Methodik zur Bewertung naturschutzfachlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung. – Online-Veröffentlichung: http://www.stadtlandfluss.org/fileadmin/user_upload/content_images/Methodik_Eingriffsregelung_BLP_SLF.pdf

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2009: Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Online-Veröffentlichung: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50150/arten_biotope_landschaft.pdf?command=downloadContent&filename=arten_biotope_landschaft.pdf&FIS=200

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010: Gewässerstrukturkartierung in Baden Württemberg. – Online-Veröffentlichung: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/208346/handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf

Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und –bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290

Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23.07.2020.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ von 2013 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme.

Ulmer, F., Renn, O., Ruther-Mehlis, A., Jany, A., Lilienthal, M., Malburg-Graf, B., Pietsch, J. & Selinger, J. 2007: Erfolgsfaktoren zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Deutschland. Online-Veröffentlichung: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/Broschuere_Evaluation_30_ha_02.pdf

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

Elektronische Quellen:

www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de: Naturräume Baden-Württembergs: Naturraum „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93).

maps.lgrb-bw.de: RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): LGRB-Kartenviewer - Geowissenschaftliche Übersichtskarten

3 Anhang

3.1 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Gehölze - Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Pflanzliste 2: Gehölze mittlerer Standorte - Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball